Öffentliche Bekanntmachung

Allgemeinverfügung der Stadt Parchim zur Festsetzung des Martinimarktes 2026

vom 12.10.2026

Der Bürgermeister der Stadt Parchim hat am 12.10.2026 eine Allgemeinverfügung zur Festsetzung des Martinimarktes 2026 erlassen. Nach § 41 Abs. 4 Satz 1 VwVfG M-V wird ihr verfügender Teil bekannt gemacht:

Anordnungen

1. Der Martinimarkt 2026 wird für den Zeitraum vom 06.11.2026 bis zum 09.11.2026 als Volksfest im Sinne des § 60b Abs. 1 GewO festgesetzt.

2. Platz der Veranstaltung ist die in § 3 Abs. 3 der Martinimarktsatzung der Stadt Parchim bezeichnete und in deren Anlage 1 dargestellte Fläche (Festgebiet).

3. Für den Martinimarkt werden folgende Öffnungszeiten festgesetzt:

 Freitag, 06.11.2026, von 14:00 bis 24:00 Uhr
 Samstag, 07.11.2026, von 14:00 bis 24:00 Uhr
 Sonntag, 08.11.2026, von 11:00 bis 21:00 Uhr
 Montag, 09.11.2026, von 14:00 bis 21:00 Uhr

4. Gegenstand der Veranstaltung sind unterhaltende Tätigkeiten nach Schaustellerart sowie das Feilbieten von Speisen, Getränken und Waren, die auf Veranstaltungen dieser Art üblicherweise angeboten werden. Ausgeschlossen vom Feilbieten sind Waffen im Sinne des § 1 Abs. 2 des Waffengesetzes (WaffG), Anscheinswaffen im Sinne der Anlage 1 Abschnitt 1 Unterabschnitt 1 Nr. 1.6 zum WaffG sowie Spielzeuge, die nach Form, Größe oder Gesamterscheinungsbild den Eindruck echter Waffen vermitteln. Die Farbgebung allein schließt diesen Eindruck nicht aus. Diese Gegenstände dürfen weder feilgeboten, verkauft oder verlost noch als Gewinn herausgegeben werden. Der Betrieb von Schießgeschäften als Belustigungsbetrieb im Sinne des § 2 Abs. 3 der Martinimarktsatzung bleibt unberührt.

5. Die sofortige Vollziehung der Ziffern 1 bis 4 wird angeordnet.

6. Diese Allgemeinverfügung gilt am Tag nach ihrer ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben.

Hinweise

1. Auf dem Martinimarkt ist das Führen von Waffen im Sinne des § 1 Abs. 2 WaffG nach § 42 Abs. 1 Satz 1 WaffG und das Führen von Messern nach § 42 Abs. 4a Satz 1 WaffG kraft Gesetzes verboten. Die gesetzlichen Ausnahmen nach § 42 Abs. 4 und Abs. 4a Satz 2 WaffG bleiben unberührt.

2. Das Führen von Anscheinswaffen ist nach § 42a Abs. 1 Nr. 1 WaffG verboten.

3. Vertrieb und Überlassen von Schusswaffen, Munition sowie Hieb- oder Stoßwaffen auf dem Martinimarkt sind nach § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 WaffG verboten.

4. Verstöße werden nach den Straf- und Bußgeldvorschriften des Waffengesetzes verfolgt.

5. Hunde sind auf dem Martinimarkt nach § 1 Abs. 3 Satz 2 der Martinimarktsatzung und nach § 2 Abs. 2 der Hundehalterverordnung Mecklenburg-Vorpommern an der Leine zu führen.

Einsichtnahme

Die Allgemeinverfügung und ihre Begründung können während der Dienstzeiten im Ordnungsamt der Stadt Parchim, Blutstraße 5, 19370 Parchim, eingesehen werden.

Bekanntgabe

Die Allgemeinverfügung gilt nach Ziffer 6 in Verbindung mit § 41 Abs. 4 Satz 4 VwVfG M-V am Tag nach dieser Bekanntmachung als bekannt gegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der Stadt Parchim, Der Bürgermeister, Schuhmarkt 1, 19370 Parchim, erhoben werden.

Hinweis zur sofortigen Vollziehung: Der Widerspruch hat gegen die Regelungen nach den Ziffern 1 bis 4 wegen der unter Ziffer 5 angeordneten sofortigen Vollziehung keine aufschiebende Wirkung (§ 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO). Beim Verwaltungsgericht Schwerin, Wismarsche Straße 323a, 19055 Schwerin, kann nach § 80a Abs. 3 in Verbindung mit § 80 Abs. 5 VwGO die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung beantragt werden.

Parchim, den 12.10.2026

STADT 1 PARCHIM

Flörke
Bürgermeister